

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(Art. 31.) **G e n f .** Das Gericht spricht die Bevormundung oder Verbeiständung aus. (Art. 27.)

Auch die **B e i s t a n d s c h a f t** kann infolge Alters eintreten. Das Zivilgesetz sagt darüber: Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen ernannt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand da, wo das Gesetz es besonders vorsieht (Art. 282, 297, 311, 762, 823), sowie in folgenden Fällen: 1. wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermög. (Art. 392. 1, 2.)

Neben Krankheit und Abwesenheit wird auch an Alterschwäche zu denken sein. Es muß sich um eine dringende Angelegenheit handeln, in der rasch vorgegangen werden sollte, wozu der Betreffende infolge Alters oder Krankheit usw. nicht imstande ist, also etwa um Rechtsgeschäfte oder um persönliche Fürsorge. Wenn z. B. eine alte Person rasch versorgt werden sollte und sich nicht imstande fühlt, diese Versorgung selbst durchzuführen, wird sie einen Verwandten oder Freund usw. um die Bestellung eines Beistandes ersuchen. Währenddem die Vormundschaft eine dauernde Vertretung darstellt und der Bevormundete seine Handlungsfähigkeit verliert, ist die Beistandschaft hier nur eine Vertretung in einzelnen Nothfällen, und der Verbeiständete bleibt handlungsfähig. (Art. 417.) Der Beistand hat bei Besorgung einer einzelnen Angelegenheit die Anweisungen der Vormundschaftsbehörde genau zu beobachten. (Art. 418.)

Der Beistand kann auch als bloßer Vermögensverwalter eingesetzt werden bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht die Vormundschaft anzuordnen ist. (Art. 393.) Die Gründe für die Unfähigkeit werden vor allem aus Krankheit und Alter sein. Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Beistand gegeben werden, wenn die Voraussetzung der Bevormundung auf eigenes Begehren (Art. 372) vorliegen. (Art. 394.) Die Vormundschaftsbehörde hat da die Wahl zwischen der Vormundschaft, Beistandschaft und Beiratschaft.

Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem (ökonomischen) Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr ein **B e i r a t** gegeben werden. (Art. 395.) (Fortsetzung folgt.)

Bern. Die **bernischen Bezirkspitäler**. Die Beteiligung des Staates an den Bezirkspitälern geht auf das Jahr 1833 zurück, indem der Staat damals eine Anzahl Staatsbetten in den „Nothfallstuben“, wie die Spitäler damals genannt wurden, errichtete. Nach und nach haben sich diese Nothfallstuben da und dort erweitert, und die Zahl der Staatsbetten wurde vermehrt. Im Jahre 1848 ist sie auf 100 angewachsen, und der Staat hat sich dabei mit einer Subvention von Fr. 1. 50 pro Bett und Tag beteiligt. Durch den Volksbeschluss vom 28. November 1880 wurde die Zahl der Staatsbetten auf 175 erhöht, und der Staat verpflichtete sich, pro Tag und pro Staatsbett dem betreffenden Spital 2 Fr. zu vergüten. Diese Zahl von 175 war jahrelang festgelegt. Erst durch Annahme des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege wurde dieses Genimmis aufgehoben. Dieses Gesetz bildet heute die Grundlage für die Leistungen des Staates an die Bezirkspitäler. Man wollte durch dieses Gesetz nicht nur 175 Betten unterstützen, sondern auch auf mindestens $\frac{1}{3}$ oder höchstens $\frac{2}{3}$ der Pflegetage gehen. Ferner sollte dadurch eine gerechtere Verteilung der Staatsbetten herbeigeführt werden, unter Berücksichti-

gung der ökonomischen Lage der einzelnen Ortschaften. In dritter Linie hat sich der Staat mit diesem Gesetz auf eine stete Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf eine bestimmte Zahl festgelegt. Man darf sagen, daß sich die Bezirksspitäler unter der Herrschaft dieses Gesetzes in erfreulicher Weise entwickelt haben, so daß wir jetzt deren 30 besitzen. Die Bettenzahl ist von 1899 bis 1917 von 886 auf 1938 gestiegen; dabei sind 208 Betten eingerechnet, die den Absonderungshäusern der betreffenden Bezirksspitäler zugeteilt sind. Nun beträgt aber die Zahl der Staatsbetten nur 357, was einen Viertel ausmacht, statt, wie im Gesetz vorgesehen, einen Drittel. Hier liegt das berechnete Verlangen der Bezirksspitäler, daß man mit aller Entschiedenheit darauf dringt, daß der Staat seinen Verpflichtungen, die er gesetzlich übernommen hat, auch nachkomme. Sollte die Regierung nicht auf gutlichem Wege zur Einhaltung der nachgewiesenen Beiträge veranlaßt werden können, so werden sich die Bezirksspitäler auf ein rechtliches Gutachten hin zur Beschreitung des Prozeßweges veranlaßt sehen. A.

Graubünden. Der Beitritt zum interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung wurde in der Volksabstimmung vom 2. März 1919 mit großem Mehr vollzogen.

Schwyz. Die Armenlasten der Gemeinden des Kantons Schwyz haben sich im Jahre 1917 beträchtlich vermehrt. Sie wären infolge Krieg und Teuerung beinahe unerschwinglich geworden, wenn nicht Kanton und Bund durch Ausrichtung der Militärnotunterstützung und durch die verbilligte Milch und Brot helfend eingegriffen hätten. Ueber die Zinsen der Foundationen hinaus mußten die Gemeinden an das Armenwesen aus der Gemeindefasse zirka 250,000 Fr. leisten und für die Versorgung von Geisteskranken 42,000 Fr. Einzelnen Gemeinden würde die Versorgung von Geisteskranken große Kosten verursachen, wenn sie nicht in den Armenhäusern Einrichtungen getroffen hätten zur Aufnahme von leichtern Fällen von Geisteskranken. — Der Bezirk Einsiedeln hat in der Armenhausliegenschaft eine Holzspalterei eingerichtet, woraus 35,000 Fr. gezogen wurden. Ebenso machte der Erwerb der Armenhausinsassen im Bezirke Gersau 7000 Fr. aus und in der Gemeinde Jegenbohl 8000 Fr. (Fliden von Säcken für das Lagerhaus der Bundesbahnen). Das größte Armenhaus des Kantons in der Gemeinde Schwyz kann an Erwerb der Insassen nur 500 Fr. aufweisen. — Die Hälfte des eidg. Alkoholgeldes von 96,114 Fr. wurde von den Gemeinden auch für die Armenlasten verbraucht. — Der schwyzzerische Irrenhilfsverein weist auf Ende 1917 ein Vermögen von 57,000 Fr. auf. Der kantonale Irrenhausbaufonds beträgt 312,000 Fr. und der kantonale Irrenhausbetriebsfonds nur 795 Fr. Der Irrenhausbaufonds wird geäußert durch Zutwendung des Ertrages von 2 Kirchenopfern, die jährlich zweimal aufgenommen werden, und durch den Ertrag der Nachsteuern. Der Irrenhilfsverein zählt zirka 2000 Mitglieder. Es kamen ihm nur 400 Fr. an Legaten zu. Unterstützungen zahlte er 1300 Fr. Möge im Kanton Schwyz immer mehr die Erkenntnis reifen, daß vor allem die Ursachen der Armut zu bekämpfen sind (Alkoholismus). M.

Ein intelligenter, braver Jüngling kann den **Spengler- u. Installationsberuf** gründlich erlernen bei **G. Zulauf, Spengler und Installateur, Brugg.**

485

Das **Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich,** versendet auf Verlangen umsonst den Katalog über Sprachbücher zum Schul- und Selbststudium.

Konditor-Lehrling.

Gesunder, starker Jüngling, nicht unter 15 Jahren, kann bei tüchtigem Meister den Beruf gründlich erlernen. Näheres bei **H. Bär, Konditor, Sauma, St. Zürich.**

484